

# Belehrung zu den Abiturprüfungen, Abitur 2020

(VO-GO, §35 / §37 – siehe Rückseite - und AV Prüfungen, III, 9)

- Der Rücktritt vom Abitur ist bis zum 25.3.2020 um 10.00 möglich.
- Alle **Abiturklausuren** beginnen um 9.00 Uhr. Bitte finden Sie sich um **8.30 Uhr** vor den Prüfungsräumen ein. Der Prüfungsraum ist nicht immer der gewohnte Unterrichtsraum! Raumpläne am Prüfungstag im Glaskasten (unter ABITUR).  
Die Klausuren müssen mit blauem oder schwarzem Kugelschreiber oder Füller geschrieben werden, es darf kein Tipp-Ex, Tintenkiller o.ä. verwendet werden.  
Zu spät erscheinende Prüflinge dürfen an der Prüfung nur dann teilnehmen, wenn sie die Unterlagen ohne Erläuterungen und ohne Störung der Prüfungsgruppe entgegennehmen (Prüfungsfähigkeit wird dann schriftlich abgefragt, Prüfungszeit i.d.R. nicht verlängert).  
Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln - jedoch nicht während der Pausen - verlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge keine Möglichkeit zu Täuschungsversuchen durch Kontaktaufnahmen erhalten.
- **Täuschungsversuche:** Taschen und alle elektronischen Geräte (Handys, Smartphones, Smartwatches usw.) werden vorn im Prüfungsraum abgelegt. Der Raum darf nur zum Aufsuchen der Toiletten in der Etage der Prüfungsräume verlassen werden, dies wird protokolliert. Auf den Wegen mit niemandem sprechen, Aufsichten auf den Fluren. Beim Verdacht einer Täuschung wird die Prüfung unterbrochen, die Entscheidung über das weitere Verfahren trifft der Prüfungsausschuss (bei schweren Fällen: Abitur nicht bestanden). Wird innerhalb eines Jahres eine Täuschung festgestellt, kann das Abiturzeugnis für ungültig erklärt werden (-> 5. PK/ Plagiat).
- Die Schüler\*innen werden vor Beginn jeder Abiturprüfung befragt, ob sie **prüfungsfähig** sind. Sollten sie dies verneinen, verlassen sie vor dem Austeilen der Aufgaben den Raum, suchen einen Arzt auf, weiteres Verfahren s.u..
- Im **Krankheitsfall** an Tagen, an denen schriftliche oder mündliche Abiturprüfungen stattfinden oder Unterlagen zum Abitur abzugeben sind (z.B. Meldebogen der 5. PK), melden Sie sich **vor 8.00 Uhr telefonisch im Sekretariat** und legen **unverzüglich** (möglichst am selben Tag vorab per Fax oder Mail) ein **ärztliches Attest** vor (Eingangsstempel), auf dem „**prüfungsunfähig**“ steht, andernfalls gilt die gesamte Abiturprüfung als nicht bestanden.
- Bei **mündlichen Prüfungen** (5. PK, 4. PF und ggf. Nachprüfungen) müssen Sie sich 30 Minuten vor der Prüfung im angegebenen Raum melden und mit Ihrer Unterschrift Ihre Prüfungsfähigkeit bestätigen.
- Bei Gruppenprüfungen im Rahmen der 5. PK: Sollte ein Schüler/ eine Schülerin aus einer Gruppe nicht zugelassen worden sein, müssen die verbleibenden Prüfungskandidat\*innen die Prüfung ohne diese Gruppenmitglieder ablegen, d.h. als Einzelprüfung (vormals Zweierprüfung): 30 Minuten, Zweierprüfung (vormals Dreierprüfung): 40 Minuten, Dreierprüfung (vormals Viererprüfung): 50 Minuten.
- Am Tag der **5. PK** müssen Sie Ihre Präsentation bei Prüfungsbeginn der / dem Prüfenden als Ausdruck mit einem Rand auf der rechten Seite (7cm) abgeben. Bitte die Technik vor der Präsentation ausprobieren, kein Internetzugang (Vorsicht: z. B. Prezi), eigene Laptops können u.U. nicht angeschlossen werden (-> Präsentation auf USB!).
- **Meldung von Nachprüfungen bis 04.06., bis 10.00 Uhr (Ausschlussfrist).** Alle Schüler\*innen müssen bis zu diesem Termin auf einem Formblatt erklären, ob sie sich zu einer Nachprüfung melden oder nicht (bei nicht vorliegendem Formblatt wird das Abiturzeugnis nicht ausgehändigt).
- **Laufzettel** von der Homepage herunterladen und von den Fachkolleg\*innen abzeichnen lassen. Geben Sie ihn ausgefüllt und unterschrieben **bis 12.06.2020** bei Ihrem Tutor ab (bei nicht vorliegendem Laufzettel wird das Abiturzeugnis nicht ausgehändigt).
- Wenn Sie damit einverstanden sind, dass Ihr Name nach bestandenerm Abitur in der Berliner Tagespresse erscheint, unterzeichnen Sie bitte eine entsprechende Erklärung.

*Tutor\*in: bitte mit Unterschriften einsammeln und in die Schülerakten heften.*

Ich habe diese Belehrungen zum Abitur 2020 (auch Rückseite) verstanden und zur Kenntnis genommen.

Datum /Unterschrift Schüler\*in

Datum /Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (ggf.)

## VO-GO

### § 35

#### Nichtteilnahme an Prüfungen

(1) Die Jahrgangskonferenz kann den Rücktritt von der Prüfung gestatten, wenn ein Bestehen der Abiturprüfung auf Grund der bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, sofern der Prüfling dies bis zum Ablauf des zweiten Unterrichtstages nach Bekanntgabe der Zulassung beantragt. Der Rücktritt gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, der Prüfling kann noch gemäß § 2 Abs. 6 in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten.

(2) Hat ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen wesentliche Teile des Unterrichts im vierten Kurshalbjahr versäumt, so kann der Prüfungsausschuss noch bis zum Beginn der mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach seinen Rücktritt gestatten. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen entfallen in diesem Fall.

(3) Nimmt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen an der gesamten Abiturprüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung einschließlich der besonderen Lernleistung nicht teil, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden gemäß § 39 Abs. 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

### § 37

#### Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung

1. getäuscht oder zu täuschen versucht oder
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Vorbereitungs- oder Prüfungsraum mitgebracht,

so ist unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verfahren.

(2) Steht ein Prüfling in dem begründeten Verdacht, eine Täuschung begangen zu haben, oder wird er beim Begehen einer Täuschung bemerkt, wird seine Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Entscheidung über die Unterbrechung trifft die aufsichtführende Lehrkraft, während des Verlaufs der mündlichen Einzelprüfung der Fachausschuss. Die oder der Prüfungsvorsitzende und die Schulleiterin oder der Schulleiter sind unverzüglich zu informieren.

(3) Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Geht die Täuschung über die in Satz 1 genannten Voraussetzungen hinaus, so wird die gesamte Leistung mit ungenügend bewertet.

(4) Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Zuvor soll er die für die Stellung der Prüfungsaufgabe des betroffenen Prüfungsteils verantwortliche Lehrkraft, die mit der Fachleitung oder Fachbereichsleitung für dieses Fach beauftragte Lehrkraft, die aufsichtführende Lehrkraft sowie den Prüfling und seine Tutorin oder seinen Tutor hören. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(7) Wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Abiturprüfung eine Täuschung festgestellt, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob die Abiturprüfung als nicht bestanden und das Abiturzeugnis für ungültig erklärt werden.

(8) Werden Aufgabenstellungen vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Prüfung Unberechtigten bekannt oder stellt sich innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen oder mündlichen Prüfung heraus, dass die Aufgabenstellung für die schriftliche oder mündliche Prüfung Unberechtigten bekannt gewesen ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 3 Satz 2 über das weitere Verfahren.